

Die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ist das Leitprinzip der Politik der Bundesregierung. Ein wichtiger Akteur und Multiplikator für mehr Nachhaltigkeit ist die Wirtschaft. Um Ressourcen zu schonen und nachhaltige Synergien umzusetzen, ist es für die Unternehmen oft von Vorteil, Kooperationen mit Wettbewerbern einzugehen oder Absprachen mit ihnen zu treffen. Auch wenn solche Initiativen daher in der Praxis generell wünschenswert sind, setzt das Kartellrecht hier enge Grenzen. Bei Verstößen gegen das Kartellverbot drohen den beteiligten Unternehmen Bußgelder, Auftragsperren bis hin zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Es bedarf daher klarer und rechtsverbindlicher Leitplanken, die Unternehmen aufzeigen, wie Nachhaltigkeit und Wettbewerbsrecht in Einklang zu bringen sind, um das Thema ESG als Innovationstreiber effektiv etablieren zu können. Am 1.3.2022 hat die EU-Kommission nun einen überarbeiteten Entwurf der Leitlinien zu Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit veröffentlicht und dem Thema „Nachhaltigkeitsvereinbarungen“ ein eigenes Kapitel gewidmet. Im Anschluss an einen Überblick über die Fallpraxis des Bundeskartellamts stellen *Hertfelder/Drixler* in der aktuellen Ausgabe des BB den Leitlinienentwurf vor und bewerten ihn kritisch.

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Pandemiebedingte Schließung eines Fitnessstudios – Rückzahlungsanspruch des Nutzungsberechtigten

a) Während der Zeit der Schließung eines Fitnessstudios aufgrund der hoheitlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie war es dem Betreiber rechtlich unmöglich, dem Nutzungsberechtigten die Möglichkeit zur vertragsgemäßen Nutzung des Fitnessstudios zu gewähren und damit seine vertraglich geschuldete Hauptleistungspflicht zu erfüllen. Für den Zeitraum der Schließung hat der Nutzungsberechtigte einen Anspruch auf Rückzahlung der entrichteten Monatsbeiträge, sofern der Betreiber von der „Gutscheinlösung“ nach Art. 240 § 5 Abs. 2 EGBGB keinen Gebrauch gemacht hat.

b) Eine Anpassung vertraglicher Verpflichtungen an die tatsächlichen Umstände kommt grundsätzlich dann nicht in Betracht, wenn das Gesetz in den Vorschriften über die Unmöglichkeit der Leistung die Folge der Vertragsstörung bestimmt. Daher scheidet eine Anwendung des § 313 BGB aus, soweit der Tatbestand des § 275 Abs. 1 BGB erfüllt ist.

c) Bei Art. 240 § 5 EGBGB handelt es sich um eine spezialgesetzliche Regelung, die die gesetzlichen Rechtsfolgen der Unmöglichkeit modifiziert und in ihrem Geltungsbereich die Anwendung des § 313 BGB ausschließt.

d) Der Betreiber eines Fitnessstudios hat deshalb gegen seinen Vertragspartner keinen Anspruch auf eine Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage dahingehend, dass die vereinbarte Vertragslaufzeit um den Zeitraum einer pandemiebedingten Schließung des Fitnessstudios verlängert wird.

BGH, Urteil vom 4.5.2022 – XII ZR 64/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1217-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Kein Ersatz von Umsatzsteuer bei fiktiver Schadensabrechnung

Wählt der Geschädigte den Weg der fiktiven Schadensabrechnung, kann er den Ersatz von

Umsatzsteuer nicht verlangen. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen einer durchgeführten Reparatur tatsächlich Umsatzsteuer angefallen ist. Eine Kombination fiktiver und konkreter Schadensberechnung ist insoweit nicht zulässig (hier: Teilreparatur zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit des Unfallfahrzeugs).

BGH, Urteil vom 5.4.2022 – VI ZR 7/21
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1217-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Webshop Awards – Zweifel an der Unabhängigkeit des Veranstalters einer Konsumentenbefragung

a) Eine geschäftliche Handlung, die eine im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2 Fall 1 UWG unwahre Angabe enthält, kann unabhängig davon im Sinne von § 5 Abs. 1 UWG irreführend sein, ob diese Angabe einen der in § 5 Abs. 1 Satz 2 Fall 2 UWG aufgeführten Umstände betrifft (Bestätigung von BGH, Urteil vom 19. April 2018 – I ZR 244/16, GRUR 2018, 950 Rn. 41 = WRP 2018, 1069 – Namensangabe; Urteil vom 6. Juni 2019 – I ZR 216/17, GRUR 2019, 1202 Rn. 20 = WRP 2019, 1471 – Identitätsdiebstahl I).

b) Die fehlende Unabhängigkeit oder Neutralität des Veranstalters einer Konsumentenbefragung kann nicht allein daraus gefolgert werden, dass der Veranstalter den zu bewertenden Unternehmen Werbematerialien zur Verfügung stellt, mithilfe derer Verbraucher zur Abgabe einer Bewertung aufgefordert werden können. Zweifel an der Objektivität einer Verbraucherbefragung können sich allerdings dann ergeben, wenn die Werbematerialien geeignet sind, die von den Kunden abzugebende qualitative Bewertung der Unternehmen oder das Abstimmungsergebnis zu beeinflussen.

BGH, Urteil vom 12.5.2022 – I ZR 203/20
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1217-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

Nachruf auf Dr. Karl-Heinz Thume



Am 19. Mai 2022, nur wenige Wochen nach seinem 84. Geburtstag, ist Dr. Karl-Heinz Thume verstorben.

Dr. Thume war der dfv Mediengruppe – Fachbereich

Recht und Wirtschaft (zuvor Verlag Recht & Wirtschaft GmbH) – über Jahrzehnte sowohl als Autor des Buchverlags als auch als Autor der Zeitschriften Betriebs-Berater und Recht der Internationalen Wirtschaft eng verbunden. Die Nachricht von seinem Tod hat Verlag und Redaktion sehr betroffen und traurig gemacht.

Von seinen Werken besonders hervorzuheben ist zum einen der „Küstner/Thume“, das dreibändige „Handbuch des gesamten Vertriebsrechts (früher des Außendienstrechts)“, das er zunächst mit *Wolfram Küstner* und später als alleiniger Herausgeber betreut und als Co-Autor mitverfasst hat. Herauszustellen ist zum anderen sein Kommentar zur CMR, einem der Vorbilder des deutschen Transportrechts (*Herber*, TranspR 2018, 132).

Der Tod von *Karl-Heinz Thume*, von seinen Freunden und Wegbegleitern zugeneigt „Charly“ genannt, hinterlässt eine große Lücke. Als wahrer Grand Seigneur des Vertriebs-, Transport- und Versicherungsrechts hat er die Entwicklung in diesen Rechtsbereichen maßgeblich mitgeprägt. Nachlässigkeit und Inkonsequenz bei der Gesetzesauslegung, besonders in Urteilen, ließ er nicht un widersprochen. Als Mann der klaren Worte analysierte und kritisierte er Unzulänglichkeiten in Beiträgen und Vorträgen (s. *Harms*, FS *Karl-Heinz Thume*, 2008, S. V). Seinen christlichen Werten folgend hat er sich so stets auch für die Stärkung der Rechte Schwächerer eingesetzt, nicht nur als engagierter Jurist, sondern u. a. auch als langjähriges Vorstandsmitglied des Missionskreises *Ayopaya* in Bolivien seit dessen Gründung 1968. In stiller Trauer nehmen wir Abschied von unserem verehrten und geschätzten Autor. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie und allen Angehörigen.

Verlag und Redaktion